



Landeselternrat der Gesamtschulen, Eichengrund 15, 33106 Paderborn

An das  
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes NRW  
Frau Ministerin Schäfer

40190 Düsseldorf

**Geschäftsstelle:**

Petra Frie  
Eichengrund 15  
33106 Paderborn

**Telefon / Fax**

05254 – 957186

**e-mail**

[LER.NRW@t-online.de](mailto:LER.NRW@t-online.de)

**Homepage**

[www.ler-nrw.de](http://www.ler-nrw.de)

[www.landeselternrat.de](http://www.landeselternrat.de)

Paderborn, den 13. Dezember 2004

**Stellungnahme: Verordnungsentwurf AO-SF**

**AKZ: 224 – 2.02.11.02 – 17003/04**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

als Gesamtschuleltern stehen wir im Geist der *Schule für alle Kinder* seit Jahren auch für gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schüler ein. Unsere Schulform leistet seit vielen Jahren, trotz zunehmend erschwerter Bedingungen, diese wichtige Aufgabe für den Einzelnen und die Gesellschaft.

**Im Allgemeinen:**

Als aktives Mitglied im *Bündnis pro Inklusion* sind unsere Ansprüche an diese Verordnung geprägt von dem Grundgedanken, „**dass jeder Mensch universell die Hilfen bekommt, die er zur Entfaltung seines Potentials benötigt, so er das möchte.**“ ([www.proinklusion.de](http://www.proinklusion.de))

Wir erkennen vor diesem Hintergrund an, dass alle Menschen mit ihren *unterschiedlichen* Fähigkeiten und Fertigkeiten *gleich viel wert* und Verschiedenheit ein Gewinn für alle ist.

Die **Lern-Bedürfnisse** behinderter Schüler müssen selbstverständlich im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen. Angebote müssen sich an dem **individuellen Bedarf** orientieren und selbstbestimmt von den Betroffenen genutzt werden können.

Auf dem Weg in eine zukunftsfähige, *inklusive Gesellschaft* müssen bildungspolitische Entscheidungen ausnahmslos den Menschen, bzw. konkret dem *Schüler, mit seinen Potentials* betrachten, muss sich die Schule den Schülern anpassen! *Nicht umgekehrt!*

Sparzwänge dürfen unseres Erachtens kein Argument gegen berechnete Unterstützungsbedarfe sein. Alles, was zur Erschließung der individuellen Potentiale notwendig ist, **muss** auch zur Verfügung stehen!

Entsprechend erwarten wir eine Weiterentwicklung des bestehenden Entwurfs.

---

**Vorsitzende:**

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: [karin@goertz-brose.de](mailto:karin@goertz-brose.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Wir bemängeln, dass im Entwurf für NRW die Regelungen zur Schülerbeförderung/ Schulwegbegleitung (vgl. VO-SF Berlin §37/38) sowie Regelungen für zusätzlich erforderliches Personal (Integrationshelfer, vgl. VO-SF Berlin §35) fehlen.

**Im Einzelnen:**

**§1 Absatz 2 Nr. 1**

Dieser Absatz beinhaltet eine zu *schwammige Differenzierung* Im Vergleich zur VO-SF Berlin Teil I wünschen wir uns eine sinngemäße Präzisierung.

**§11**

Durchgehend sollte statt *Eltern* der Begriff *Erziehungsberechtigte* stehen.

Begründung: Es gibt viele behinderte Kinder, die in Pflegefamilien aufwachsen. In einer Entscheidungsfindung würden dann nicht die Pflegeeltern als Erziehungsberechtigte hinzugezogen, sondern die leiblichen Eltern.

**§12**

**MUSS UNBEDINGT ÜBERARBEITET WERDEN!**

Der Wille der Erziehungsberechtigten muss stärker berücksichtigt werden. Ein Verfahren darf nicht zur zusätzlichen Belastung der (Pflege-) Familien führen.

Vergleiche dazu VO-SF Berlin §31-34

**§ 12 Absatz: 6**

Die Erziehungsberechtigten werden immer über das Gutachten in Kenntnis gesetzt (nicht nur auf Wunsch)

**§13**

Hier wird die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und weiterer fachkompetenter Personen gänzlich ausgeschlossen. Dies ist jedoch unserer Ansicht nach dringend erforderlich. Die Schulaufsichtsbehörde DARF dies NICHT allein entscheiden können, wenn man eine „Mitbestimmungskultur“ im Entscheidungsprozess will (die wir für absolut erforderlich halten).

**§13 Absatz 4**

Die Formulierung „... dass die sonderpädagogische Förderung ...“, ist wie folgt zu ergänzen: in begründeten Fällen.

**§13 Absatz 5**

Die Schulaufsicht teilt den Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung in einem persönlichen Gespräch, dabei ist die Überwindung sprachlicher Barrieren sicher zu stellen.

**§14 Absatz 1**

Erziehungsberechtigte und Schulaufsichtsbehörde legen im Einvernehmen fest, welche Schule der Schüler besuchen soll.

---

**Vorsitzende:**

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: [karin@goertz-brose.de](mailto:karin@goertz-brose.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



### **§15**

Dem Schulleiter muss eine schriftliche Begründung der Klassenkonferenz vorliegen als

- Entscheidungsgrundlage für das Schulumt;
- Gesprächsgrundlage mit den Erziehungsberechtigten;
- Grundlage für das Widerspruchsrecht der Erziehungsberechtigten.

### **§15 Absatz 1**

JÄHRLICH sollte ersetzt werden durch bei NOTWENDIGKEIT.

### **§15 Absatz 2**

Muss erweitert werden um die erforderliche Beteiligung weiterer fachkompetenter Personen.

### **§16**

siehe Anmerkungen zu §15

Absatz 4

Wie folgt zu ändern: .... teilt die Schule DIE BEGRÜNDUNG den Erziehungsberechtigten SCHRIFTLICH mit.....

### **§23 Absatz 2**

Anmerkung zu GANZTÄGIG:

Warum sollten Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht bestimmen können, ob ihr Kind ganztags oder halbtags beschult wird?

*Es sei denn, die Therapieangebote kämen zu den Betroffenen in die Schule!*

Da viele Therapien an (Sonder-) Schulen nicht mehr angeboten werden, müssen diese längst privat organisiert werden, nachmittags und am frühen Abend sind die Erziehungsberechtigten mit den Betroffenen unterwegs.

Bei ganztägiger Beschulung muss die Schule erforderliche Therapieangebote vorhalten.

### **§ 23 Absatz 8**

Für Kinder in diesem Förderschwerpunkt ist die ganzheitliche Förderung durch Unterricht, Therapien und Pflege erforderlich. Eine Verankerung des Einsatzes medizinisch/ therapeutischen Personals fehlt jedoch.

### **§33**

Lernen sollte an erster Stelle stehen und nicht die Betreuung der Kinder.

Die Förderung des kognitiven Bereichs, Erlernen der Kulturtechniken usw. fehlt. Vergleiche dazu VO-SF Berlin §12 (2)

Absatz 3

Ist zu erweitern um: ... die auch Jahrgangsstufen übergreifend stattfinden können (z.B. Leselehrgänge, Schreib- und Rechenkurse)

Wochenunterrichtsstunden sind aufzuführen.

---

#### **Vorsitzende:**

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: [karin@goertz-brose.de](mailto:karin@goertz-brose.de)

#### **Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



**§37**

sollte durch VO-SF Berlin Teil III ersetzt werden, unter der Berücksichtigung, dass in NRW meistens Schwerpunktschulen eingerichtet sind und somit auch mehr als drei Schüler (fünf wäre optimal) aufgenommen werden sollten!

**§ 41 Absatz 1**

...berichten der Stammschule zum Halbjahr und am Ende jedes Schuljahres ..

Für Nachfragen und weitergehende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin Görtz-Brose', with a horizontal line extending to the right.

Karin Görtz-Brose

---

**Vorsitzende:**

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: [karin@goertz-brose.de](mailto:karin@goertz-brose.de)

**Bankverbindung:**

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87  
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.